

Familie Schambach-Stiftung

Bewilligungsbedingungen Forschungseinrichtungen (Stand: Dezember 2013)

1. Die Verwendung der bewilligten Mittel für vor Erhalt der Bewilligungsmitteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Sollte zur Förderung des Projektes oder zur Schließung sich ergebender Deckungslücken an anderer Stelle ein Antrag eingereicht worden sein oder werden, so muss die Stiftung hierüber unterrichtet werden. Entsprechendes gilt, sofern für das Projekt Zahlungen Dritter geleistet worden sind oder werden.
3. Der Bewilligungsempfänger trägt selbst Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selbst für Schäden, die ihm oder dem Projektteam oder Dritten aus der Durchführung des Projektes entstehen.
4. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden, insbesondere sind alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Belege für die wirtschaftliche Verwendung sollen im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis erbracht werden. Ausgezählte Mittel, die zunächst oder endgültig nicht verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuüberweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis mit den angefallenen Zinsen zurückzuzahlen.
5. Die im Zusammenhang mit dem Projekt erfolgende Anstellung von Mitarbeitern bei dem Bewilligungsempfänger bedarf schriftlicher Vereinbarungen, die der Stiftung auf Anfrage vorgelegt werden.
6. Die Stiftung ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Bewilligungsempfänger/Projektleiter Ergebnisse und/oder Teilergebnisse des Projektes der Öffentlichkeit, insbesondere der einschlägig interessierten Fachwelt zugänglich zu machen. Der Bewilligungsempfänger/Projektleiter ist hierbei zur Mitarbeit verpflichtet.
7. Ergeben sich unmittelbar aus den mit Mitteln der Stiftung geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dies der Stiftung umgehend mitzuteilen. Die Stiftung kann aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Der Bewilligungsempfänger hat Dritten auf Verlangen der Stiftung an den Rechten am Ergebnis und an rechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.
8. Bewegliche Sachen, die mit Mitteln der Familie Schambach-Stiftung erworben werden, gehen grundsätzlich in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Soweit der Wert einzelner Sachen Euro 1.500,00 oder mehr beträgt, sind diese in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Die Entscheidung über ihre Verwendung nach Abschluß des Förderzeitraums bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Stiftung. Die Stiftung kann verlangen, dass diese beweglichen Sachen, insbesondere Geräte, durch den Bewilligungsempfänger ohne Gegenleistung an die Familie Schambach-Stiftung oder an einen von ihr benannten Dritten übereignet werden.

9. Eigene Öffentlichkeitsarbeit des Bewilligungsempfängers bedarf vorheriger Abstimmung mit der Stiftung. Angemessene Hinweise auf die Förderung durch die Familie Schambach-Stiftung müssen erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Name der Stiftung „Familie Schambach-Stiftung“ ist. Diese Bezeichnung ist keiner Übersetzung zugänglich. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, einschlägige Veröffentlichungen in vollem Wortlaut der Stiftung zuzuleiten.
10. Eine Zweitschrift der Berichte und der Verwendungsnachweise sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren beim Bewilligungsempfänger aufzubewahren. Die Stiftung behält sich die Prüfung der Bücher und sonstigen Unterlagen vor. Die Beantwortung von Rückfragen der Stiftung zu dem Projekt wird zugesichert. Über die Berichtspflicht hinaus ist der Bewilligungsempfänger gehalten, die Stiftung jeweils unaufgefordert schriftlich über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Regelung, gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Regelung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
12. Anwendbar ist deutsches Recht.
13. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.